

# Statuten



# STATUTEN

## BMX-CLUB ZUGER-RACER

### 1. NAME – SITZ – ZUGEHÖRIGKEIT – ZWECK

#### 1.1 Name

Unter der Bezeichnung BMX-Club „Zuger-Racer“, kurz BMX-ZR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### 1.2 Sitz

Der BMX-ZR hat seinen Sitz in Zug und ist politisch und konfessionell neutral.

#### 1.3 Zugehörigkeit

Der BMX-ZR kann sich einer Dachorganisation anschliessen.

#### 1.4 Zweck

Der Club bezweckt die Pflege der Kameradschaft und fördert die entsprechende Ausbildung und die Wettkampfmöglichkeiten der BMX-Sportler.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### 2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer BMX-Fahrer ist oder Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet. Die Aktivmitglieder werden in zwei Kategorien eingeteilt, nämlich:

- a) Schüler (bis vollendetem 15. Altersjahr)
- b) Erwachsene (ab 16. Altersjahr)

#### **Als „BMX-Fahrer“ gilt:**

- wer an unseren BMX-Trainings auf der Piste teilnimmt,
- wer mindestens drei offizielle (im schweiz. BMX-Rennkalender aufgeführte) BMX-Rennen pro Saison bestreitet.

#### **Als „aktive Mitarbeit“ gilt:**

- wer von der Generalversammlung in ein Amt gewählt wird,
- wer durch den Vorstand als Delegierter gewählt wird,
- wer von der Generalversammlung als Ehrenmitglied der „Zuger-Racer“ gewählt wurde,
- wer als vollzahlendes Mitglied mit Rat und Tat am Vereinsleben mitwirkt, und sich für die Clubziele einsetzt.

Aktivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Das Eintrittsgesuch muss in jedem Fall schriftlich eingereicht werden. Minderjährige müssen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Die Aufnahme in den Club bedingt die vorbehaltlose Anerkennung der jeweiligen Statuten sowie die Vorschriften des Schweiz. Dachverbandes.

### **Stimm- und Wahlrecht:**

Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr:

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch von den Eltern vertreten werden.

Erwachsene ab dem 16. Altersjahr haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Familienmitgliedschaft:

Ab 2 Kinder, 1 Stimmrecht pro Kind.

## 2.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, welche einen von der GV festgelegten Beitrag bezahlt haben. Sie geniessen bei allen Veranstaltungen des Clubs freien oder ermässigten Zutritt, sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

## 2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den BMX-Club „Zuger-Racer“ besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, geniessen jedoch die selben Rechte wie Aktivmitglieder.

## 2.4 Gönner

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die den Club in irgendeiner Form unterstützen ohne jegliche Rechte und Verpflichtungen.

## 2.5 Sponsoren

Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, welche den Club finanziell und ideell unterstützen. Ueber die Aufnahme eines neuen Sponsors entscheidet der Vorstand.

## 2.6 Verpflichtungen

Jedes zahlende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten, sowie Adressänderungen und Austrittsgesuche unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei besonderen Anlässen aktiv mitzuhelfen.

# **3. AUSTRITT – STREICHUNG - AUSSCHLUSS**

## 3.1 Austritt

Der Austritt eines Aktiv-Mitgliedes kann nur auf schriftliches Gesuch auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen, wobei das Gesuch 10 Tage vor der GV eingereicht werden muss, ansonsten auch der Jahresbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten ist.

### 3.2 Streichung

Mitglieder, welche Ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### 3.3 Ausschluss

Mitglieder, die das Interesse der BMX-ZR schädigen oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Rekurs kann innerhalb 30 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an mittels Eingabe an die GV erfolgen. Der Entscheid der GV ist entgültig. Bis zum GV-Entscheid sind Rechte und Pflichten des Mitgliedes eingestellt.

## **4. ORGANE DES BMX-CLUB ZUGER-RACER**

Generalversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisoren

### 4.1 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des BMX-ZR. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Die Einladung an die Mitglieder zur GV muss mindestens 3 Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden erfolgen. Das Protokoll der letzten GV muss mit der Einladung zur Generalversammlung versandt werden.

#### 4.1.1 Der Beschlussfassung der GV unterstehen:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Festsetzung der Beiträge
- Einzelwahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von Mitgliedern für Sonderaufgaben

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.  
Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

#### 4.1.2 Bei Wahlen oder Beschlüssen wird offen abgestimmt. Auf besonderen Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangt werden.

#### 4.1.3 Die GV ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder, ausser bei der Auflösung des BMX-ZR. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### 4.1.4 Ausserordentliche GV

1/5 der Aktivmitglieder oder der Vorstand können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Der Antrag muss schriftlich, mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten GV dem Vorstand eingereicht werden.

## 4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, im Idealfall aus 5 Mitgliedern und umfasst folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- Sportlicher Leiter
- Beisitzer

Der Vorstand wird auf 1 Jahr von der GV gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

- 4.2.1 Nicht besetzte Vorstandsämter können als Sonderamt, mittels Delegierten, durch den Vorstand vergeben werden. Ausgenommen sind folgende Ämter: Präsident, Kassier und Aktuar.

Sonderämter sind:  
OK-Präsident, Pistenwart, Fahrervertreter

Das Stimmrecht kann nicht kumuliert werden, das heisst, jede Person hat maximal eine Stimme.

- 4.2.2 Dem Vorstand obliegen:

- Provisorische Aufnahme, Antrag auf Suspension oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Clubs nach aussen
- Vollzug der Beschlüsse, Leitung der Geschäfte und des Rennbetriebs
- Kontakte mit seinen Mitgliedern und anderen BMX-Clubs
- Beschlussfassung über Ausgaben bis Fr. 15'000.00

- 4.2.3 Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während des laufenden Geschäftsjahres austreten, bis zur GV provisorisch zu ersetzen. Weiter ist er befugt, zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten Kommissionen zu bestellen oder einzelne Mitglieder zu beauftragen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

- 4.2.4 Der Präsident leitet die Vorstandssitzung sowie die GV. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Er besammelt den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Der Aktuar führt die Protokolle und die allgemeinen Korrespondenzen. Der Kassier führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere persönlich haftbar. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Kassier kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier allein unterzeichnet.

## 4.3 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt auf 1 Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Buchhaltung und die Jahresrechnung zu prüfen, sich den Kassabestand, das Inventar sowie Werttitel vorlegen zu lassen und jeweils der GV einen Bericht über ihren Befund vorzulegen. Die bisherigen Revisoren sind wieder wählbar.

## **5. FINANZEN**

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- Beiträge Aktive
- Beiträge Passive
- Beiträge Gönner
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sonstige Einnahmen
- Sponsorengelder

Die Vereinsmitglieder haften nur mit den festgesetzten Mitgliederbeiträgen.

Das Vereinsvermögen darf in jedem Fall nur für die Erreichung der Club-Zwecke verwendet werden, ausser bei Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

## **6. STATUTENÄNDERUNGEN**

Aenderungen dieser Statuten können nur durch 2/3 Mehrheit der GV beschlossen werden. Aenderungsanträge die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem unter schriftlicher Begründung 10 Tage vor der GV einzureichen.

Der Vorstand hat sie alsdann der GV zu unterbreiten.

## **7. HAFTPFLICHT**

Jedes Mitglied muss sich selbst gegen Unfälle und deren Folgen welche auf die Ausübung dieses Sportes zurückzuführen sind, versichert sein.

Der BMX-ZR lehnt als Verein jegliche Haftpflicht gegenüber seinen Mitgliedern ab.

## **8. AUFLÖSUNG DES BMX-CLUB ZUGER-RACER**

Zum Zwecke der Auflösung des BMX-ZR bedarf es einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Stimmberechtigten anwesend sind und mit einer Mehrheit von 9/10 gegen 1/10 entscheiden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen neu einberufen werden. In diesem Falle entscheidet eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Auflösung entscheidet die GV über Liquidation oder Art der Auflösung von Vereinsvermögen und Material.

## **9. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### 9.1 Sportbetrieb

Als Sektion des „Schweizerischen Rad- und Motorfahrer-Bund“ (SRB), ist der BMX-ZR verpflichtet, den Sportbetrieb nach den gültigen Reglementen des SRB/FCS respektive dessen Fachkommission (FKM) zu betreiben. Im weiteren ist für alle sportlichen Veranstaltungen allein der FKM-BMX zuständig.

Die Weisungen sind einzuhalten.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom ... genehmigt, an der Generalversammlung vom 17. November 1988 revidiert und genehmigt und an der Generalversammlung vom 22. November 2002 neu angepasst und genehmigt.

Zug, .... November 2002

|               |                     |             |
|---------------|---------------------|-------------|
| Präsidentin   | Vizepräsident       | Kassier     |
| Margrit Meier | Bernhard Rothenfluh | Marlis Beer |

---

Baar, 5. November 2010  
Genehmigte revidierte Version an der Generalversammlung vom 5. November 2010

|                  |                 |             |
|------------------|-----------------|-------------|
| Präsident        | Vizepräsidentin | Aktuar      |
| Hansruedi Eberli | Irene Iten      | Urs Fässler |